

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Malberg für das Jahr 2008 vom 02.04.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) i. d. zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 27.03.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

- im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	607.430 €
	in der Ausgabe auf	607.430 €
- im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	463.050 €
	in der Ausgabe auf	463.050 €

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist wird auf festgesetzt.

97.200 €

§ 3 **Verpflichtungsermächtigung** werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite** werden nicht veranschlagt.

§ 5 Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

310 v.H.

b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

3. Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 6 Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof und Friedhofshalle: gem. Gebührenordnung

Malberg, den 02.04.2008

Ortsgemeinde Malberg

gez. Albert Hüschen, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Malberg für das Haushaltsjahr 2008

Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Malberg wird hierdurch zu § 2 wie folgt erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich sind, wird auf 97.200 € festgesetzt.

Zu den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen

Im Auftrag

gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Malberg, den 02.04.2008

Ortsgemeinde Malberg

gez. Albert Hüsch, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Malberg öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, Zimmer 28, während der Dienstzeit vom 14.04.2008 bis 25.04.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 02.04.2008

Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain

gez. Konrad Schwan, Bürgermeister